



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 04

Brilon, 26. Februar 2025

Jahrgang 55

INHALT:

- 1) **4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 37 „Kurpark“**
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) i.V. m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- 2) **4. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 72 „Petersborn“**
Aufstellungsbeschluss gemäß § 13 a (1) Nr. 1 i.V.m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- 3) **Bekanntmachung über die beantragte Einziehung einer Wegeparzelle**
- 4) **Straßen- und Wegekonzept der Stadt Brilon 2025 bis 2029**
- 5) **Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW**
- 6) **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2025**

Bekanntmachung

4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 37 "Kurpark"

Aufstellungsbeschluss

gemäß § 2 (1) i.V. m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt die Aufstellung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 37 "Kurpark" gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.

Ferner beschließt der Rat der Stadt Brilon die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB, den Verzicht auf die frühzeitige Behördenbeteiligung (Scoping) gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB, die Veröffentlichung des Änderungsentwurfes mit Begründung auf die Dauer eines Monats gemäß § 13 (2) Nr. 2 i.V.m. § 3 (2) BauGB sowie parallel dazu die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 (2) Nr. 3 BauGB."

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 12.12.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 37 "Kurpark" ist am 13.11.1973 in Kraft getreten. **Städtebauliches Ziel** des 4. vereinfachten Änderungsverfahrens ist es, die für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gültige BauO NW 1970 durch die aktuell rechtskräftige Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018 (Rechtskraft: 01.01.2019) zu ersetzen, um eine wirtschaftlichere Ausnutzung der Grundstücke zu ermöglichen. Unter anderem lässt die Vollgeschossigkeitsregelung der BauO NRW 2018 eine größere Ausnutzbarkeit des Dachgeschosses als Wohnraum zu.

Da durch die Anpassung an die BauO NRW 2018 weder der Geltungsbereich noch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 37 tangiert werden, sind die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Änderung des Bebauungsplanes kann daher im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt werden.

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit wird der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes im Rahmen einer Bürgerversammlung gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB durch die Verwaltung vorgestellt und erläutert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet am

**Donnerstag, dem 06. März 2025, um 18:00 Uhr
im Bürgersaal des Rathauses (Raum 23),
Am Markt 1, 59929 Brilon**

statt.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zu den Planungsabsichten kann Stellung genommen werden.

Über diese Veranstaltung hinaus können Stellungnahmen schriftlich, elektronisch per Fax (02961/794-108) oder per E-Mail (planung@brilon.de) sowie mündlich zur Niederschrift (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung) abgegeben werden.

Mit Ausnahme der durch die Bebauungspläne Brilon-Stadt Nr. 143 "Hellehohlweg-Frankenweg" und Nr. 154 "Restaurant am Golfplatz" überplanten Bereiche sind die Abgrenzungen des ursprünglichen Bebauungsplangebietes und des Änderungsbereiches identisch und aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

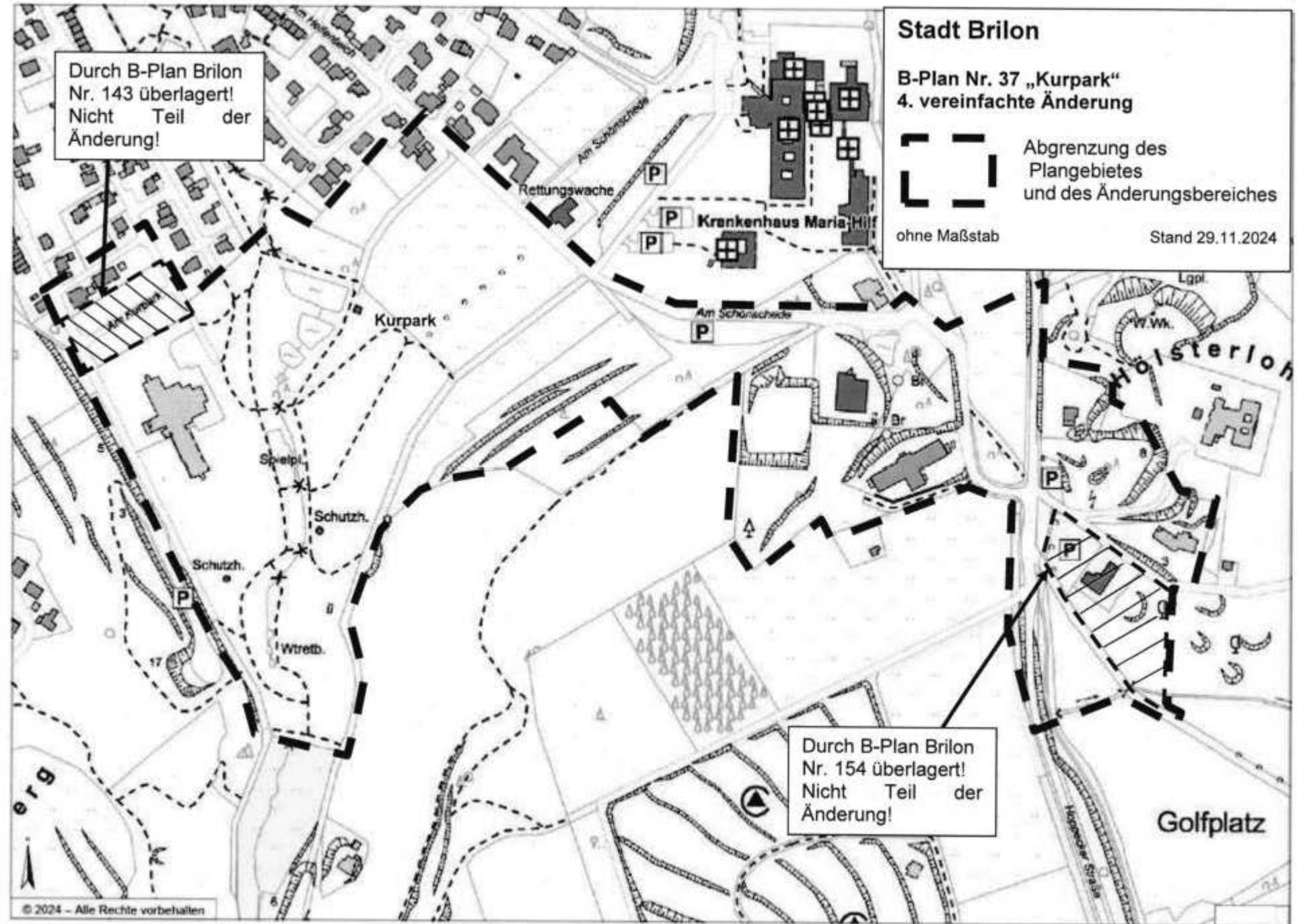
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit werden hiermit angeordnet.

Brilon, den 20. Februar 2025

Der Bürgermeister
In Vertretung:



Bange
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters



Stadt Brilon

B-Plan Nr. 37 „Kurpark“
4. vereinfachte Änderung

 Abgrenzung des Plangebietes und des Änderungsbereiches

ohne Maßstab

Stand 29.11.2024

Durch B-Plan Brilon Nr. 143 überlagert!
Nicht Teil der Änderung!

Durch B-Plan Brilon Nr. 154 überlagert!
Nicht Teil der Änderung!

Bekanntmachung

4. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 72 "Petersborn"

Aufstellungsbeschluss

gemäß § 13 a (1) Nr. 1 i.V.m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Brilon beschließt die Aufstellung der 4. ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 72 "Petersborn" zur städtebaulichen Neuordnung dieses Bereiches als Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a (1) Nr. 1 i.V.m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB).“

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 12. Dezember 2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Ziel des Planverfahrens ist es, den westlichen Teil der stadteigenen Grundstücke Gemarkung Brilon, Flur 64, Flurstücke 312 und 313 sowie den angrenzenden Teil der Wirtschaftswegeparzelle 125 zu Wohnbauland zu entwickeln. Der Vorhabenbereich hat eine Größe von ca. 0,2 ha.

Der vorgesehene Entwicklungsbereich liegt im Ortsteil Petersborn östlich der Straße "Am kahlen Hohl" (gegenüber der Hausnummer 5) in einer integrierten Lage im Innenbereich. Er wird von der umliegenden Wohnbebauung entlang der Straßen "Petersborn", "Gudinburger Weg" und "Am kahlen Hohl" begrenzt.

Die Vorhabengrundstücke liegen im Bereich des seit dem 16.07.1994 rechtskräftigen Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 72 "Petersborn". Die Flurstück 312 und 313 sind hier nach der Art der Nutzung als "Fläche für Wald" festgesetzt. Die südlich angrenzende Parzelle 125 ist als "Öffentliche Verkehrsfläche" -Wirtschaftsweg- festgesetzt, wird jedoch tatsächlich als Gehölz genutzt. Um den projektbezogenen westlichen Teil der Flurstücke 312, 313 und 125 baulich nutzen zu können, ist eine 4. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 "Petersborn" erforderlich.

Geplant sind zwei Baugrundstücke, die über die Straße „Am kahlen Hohl“ bereits vollständig verkehrstechnisch erschlossen sind und nach der Art der baulichen Nutzung als WA -Allgemeines Wohngebiet- festgesetzt werden sollen.

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit wird der Planentwurf im Rahmen einer Bürgerversammlung gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB durch die Verwaltung vorgestellt und erläutert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet am

**Mittwoch, dem 12. März 2025, um 17:30 Uhr
im Gemeinschaftshaus „Grün-Weiss“ in Brilon-Petersborn**

statt.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zu den Planungsabsichten kann Stellung genommen werden.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses, der beabsichtigten Aufstellung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 20. Februar 2025

Der Bürgermeister
In Vertretung



Bange
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters



Stadt Brilon

Bereich der 4. ordentlichen Änderung des
Bebauungsplanes Brilon – Stadt Nr. 72
„Petersborn“

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Änderungsbereich

Ohne Maßstab
Stand: 26.11.2024

Autor: Kathrin Hoff

Bekanntmachung über die beantragte Einziehung einer Wegeparzelle

Die Einziehung der Wegeparzellen

»Auf dem Hamm« Gemarkung Rösenbeck, Flur 2, Flurstück 543 in einer Größe von 2.627 qm und
»Winterseite« Gemarkung Rösenbeck, Flur 3, Flurstück 124 in einer Größe von 1.421 qm

wurde beantragt.

Mit der Einziehung würden die Wegeparzellen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verlieren.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028 / SGV. NW. 91) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die beantragte Einziehung der Wegeparzelle können innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung bei der Stadt Brilon (Örtliche Ordnungsbehörde, Bahnhofstraße 33, Raum 11, 59929 Brilon) während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag 8.00 – 12.30 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14.00 – 17.30 Uhr) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen eingelegt und Einsicht in die Flurkarte genommen werden.

Brilon, den 10.02.2025

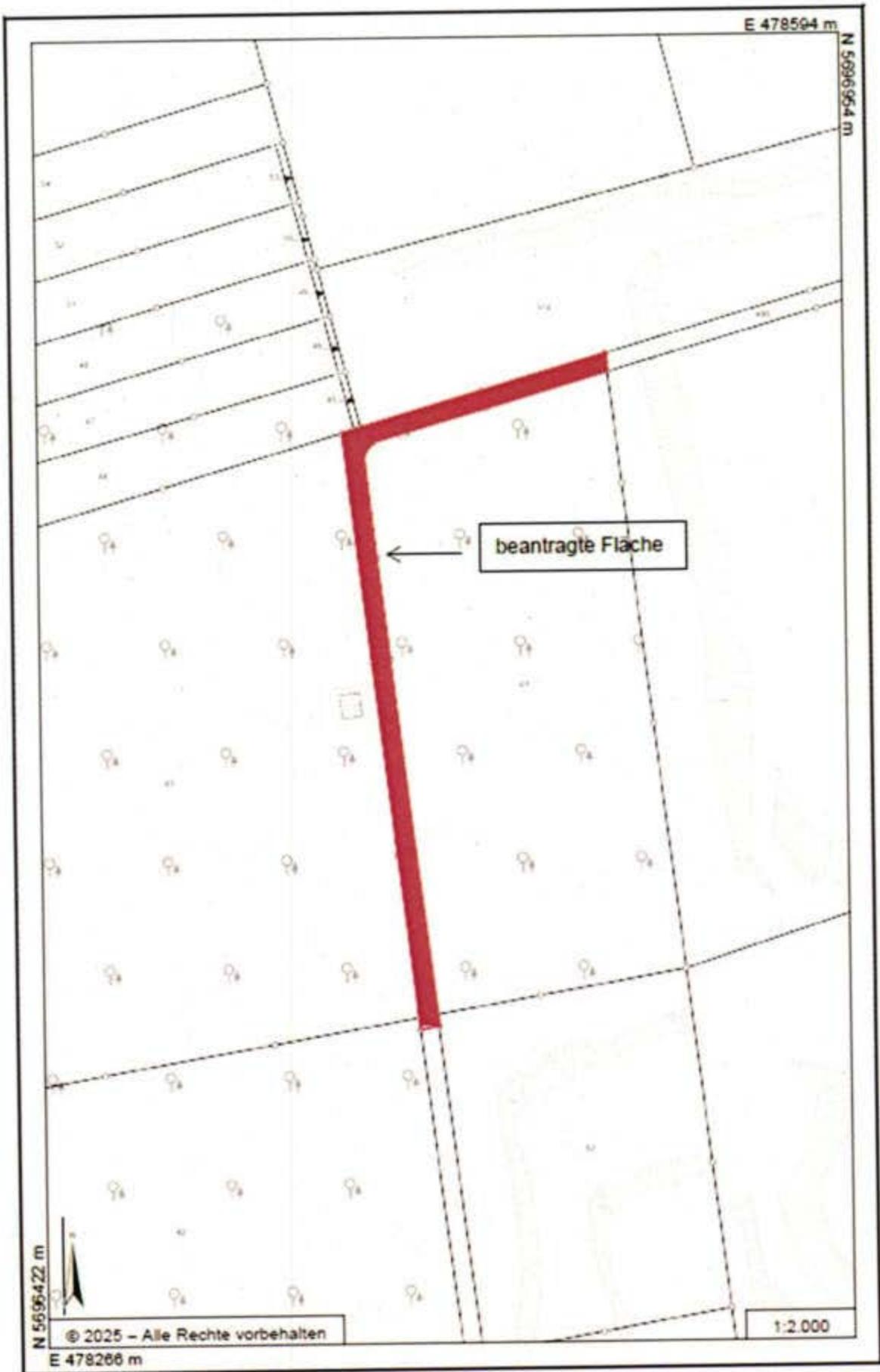
Der Bürgermeister



Dr. Bartsch

Anlage





Straßen- und Wegekonzept der Stadt Brilon 2025 bis 2029

Mit der zum 01.01.2024 in Kraft getretenen Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein-Westfalen – KAG-ÄG NRW)) ist die Aufstellung eines Straßen- und Wegekonzept grundsätzlich nicht mehr erforderlich.

Die Stadt Brilon hat jedoch entschieden, das Straßen- und Wegekonzept auf freiwilliger Basis weiterhin aufzustellen und zu beschließen, um die Bürgerinnen und Bürger im Stadtgebiet Brilon über die perspektivisch geplanten Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen zu informieren.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme.

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 06.02.2025 das Straßen- und Wegekonzept der Stadt Brilon 2025 bis 2029 beschlossen.

Die Straßen- und Wegekonzept wird hiermit veröffentlicht. Die Veröffentlichung des Handlungskonzeptes soll für mehr Transparenz sorgen und die betroffenen Anlieger bzw. Grundstückseigentümer rechtzeitig über anstehende Baumaßnahmen informieren.

Eine Veröffentlichung erfolgt auch auf der Internetseite der Stadt Brilon unter:
www.brilon.de → Innovation & Stadtentwicklung → Straßen- und Wegekonzept.

Brilon, den 14.02.2025
Der Bürgermeister


Dr. Bartsch

Straßen- und Wegekonzept

der

Stadt Brilon

2025 bis 2029



Stand: 06.02.2025

Straßen- und Wegekonzept der Stadt Brilon 2025 bis 2029

Allgemeines

Das erste Straßen- und Wegekonzept der Stadt Brilon 2021 bis 2025 wurde durch den Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Brilon im Rahmen der Delegation nach § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW in seiner Sitzung am 17.12.2020 beschlossen.

Weitere Neufassungen des Straßen- und Wegekonzeptes für die Jahre 2022 bis 2026, 2023 bis 2027 und 2024 bis 2028 wurde in den vergangenen Jahren erarbeitet.

Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes 2025 sowie des Investitionsprogramms 2025 bis 2029 ergeben sich Änderungen, insbesondere am Zeitpunkt einiger durchzuführender Maßnahmen, so dass eine weitere Neufassung des Straßen- und Wegekonzeptes für die Jahre 2025 bis 2029 erforderlich ist.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit der zum 01.01.2020 erfolgten Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) hatte der Landesgesetzgeber in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband hatte danach ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept sollte über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung angelegt und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortgeschrieben werden.

Mit der zum 01.01.2024 in Kraft getretenen Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein-Westfalen – KAG-ÄG NRW)) und der faktischen Abschaffung der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für neue Straßenausbaumaßnahmen ist die Aufstellung eines Straßen- und Wegekonzept grundsätzlich nicht mehr erforderlich.

Die Stadt Brilon hat jedoch entschieden, das Straßen- und Wegekonzept auf freiwilliger Basis weiterhin aufzustellen und zu beschließen, um die Bürgerinnen und Bürger im Stadtgebiet Brilon über die perspektivisch geplanten Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen zu informieren.

2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen

Die in den nachstehenden Tabellen einzutragenden Angaben sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG vorgegebene Minimum beschränkt. Gemeinden können darüber hinaus weitergehende Angaben machen (z.B. im Hinblick auf den zu erwartenden Kostenrahmen der geplanten Maßnahmen).

a) Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümer.

Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht sind nicht enthalten.

Nr.	Ortsteil	Straßenname	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	geplante Umsetzung im Jahr
1	Altenbüren	Am Friedhof	DSK	2025
2	Bontkirchen	Am Hagen (Teilstück)	DSK	2025
3	Bontkirchen	Zum Sonnenborn (Teilstück)	DSK	2025
4	Brilon	Am Finkenherd (Teilstück)	DSK	2025
5	Brilon	Amselweg	DSK	2025
6	Brilon	Drosselweg	DSK	2025
7	Brilon	Eselskamp	DSK	2025
8	Brilon	Finkenweg- Andreasstraße	DSK	2025
9	Brilon	Nachtigallenweg	DSK	2025
10	Brilon	Phillipstraße	DSK	2025
11	Brilon	Thursoer Straße	DSK	2025
12	Hoppecke	Berliner Straße (Teilstück)	DSK	2025
13	Hoppecke	Dominitstraße (Teilstück)	DSK	2025
14	Hoppecke	Heinrich-Jansen-Straße (Teilstück)	DSK	2025
15	Madfeld	Eggestraße	DSK	2025
16	Madfeld	Wilhelmstraße	DSK	2025
17	Messinghausen	Am Kirchberg	DSK	2025
18	Messinghausen	An der Hoppecke	DSK	2025
19	Nehden	Zur Kapelle (Teilstück)	DSK	2025
20	Rösenbeck	Zum Wildhagen (Teilstück)	DSK	2025
21	Scharfenberg	Schützenring (Teilstück)	DSK	2025
22	Thülen	Quellenweg	DSK	2025
23	Thülen	Auf m Bruch	DSK	2025

Hinweis:

Abkürzung - DSK = Dünne Schichten im Kalteinbau

Die Umsetzbarkeit der geplanten Straßenunterhaltungsmaßnahmen ist nur gegeben, wenn die Arbeiten zum Glasfaserausbau in dem entsprechenden Gebiet abgeschlossen sind. Aufgrund dieser Ungewissheit sind daher zunächst nur Planungen für das Jahr 2025 aufgenommen worden.

b) Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die aufgrund der vorherigen Rechtslage eine Beitragspflicht ausgelöst hätten. Aufgrund des o.g. KAG-ÄG NRW werden für Straßenausbaumaßnahmen, die von dem zuständigen Organ ab dem 1. Januar 2024 beschlossen wurden, keine Beiträge mehr erhoben.

Nr.	Ortsteil	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Alme	Am Tinnhagen	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2026-2027
2	Alme	An den Linden	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2029
3	Alme	Auf der Renne	ab Haus-Nr. 11 - 21	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2029
4	Alme	Hermann-Löns-Straße	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2028
5	Alme	Kreuzweg	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2025
6	Alme	Krummer Weg	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2029
7	Alme	Ludgerusstraße	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2027-2028
8	Alme	Schmaler Weg	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2029
9	Alme	Sebastianstraße	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2029
10	Alme	Zum Mühlental	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2025
11	Altenbüren	Feldbrand	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2027
12	Altenbüren	Johannesstraße	Agathastraße bis einschl. Haus-Nr. 22	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2026
13	Brilon	Am Schönschede / Am Hellenteich	Hoppecker Straße – Zufahrt Rettungswache	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2026
14	Brilon	Galmeistraße	Galmeistraße Ecke Amtshaus – Fruchtstraße	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2028
15	Brilon	Galmeistraße	Fruchtstraße – Am Rothaarsteig	Neubau Gehweg	2025
16	Brilon	Gernandstraße	Gallbergweg - Bleikaule	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2028
17	Brilon	Hasselborn	unterhalb Haus-Nr. 47 - Bleikaule	Straßenvollausbau o. Kanalsanierung	2027
18	Brilon	Hubertusstraße	Altenbriloner Straße - Friedrichstraße	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2026-2027
19	Brilon	Marktstraße	Marktgasse - Obere Mauer	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2026-2027
20	Brilon	Nikolaistraße	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2026-2027
21	Brilon	Scharfenberger Hof	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2026-2027
22	Brilon-Wald	Korbacher Straße	Straße am Bahnhof	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2028

23	Gudenhagen-Petersborn	Am Kahlen Hohl	Petersborn – Haus-Nr. 12	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2028
24	Gudenhagen-Petersborn	Gudinburger Weg	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2028
25	Hoppecke	Heinrich-Jansen-Straße	ab Haus-Nr. 20 - Parkstraße	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2026
26	Hoppecke	Otto-Dörffer-Straße	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2025
27	Hoppecke	Parkstraße	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2025-2026
28	Madfeld	Am Bergeshof	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2028
29	Madfeld	Eggestraße	Hinterkamp - Ausbauende	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2028
30	Madfeld	Friedhofstraße	Bredelarer Straße - südlich Haus-Nr. 7	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2028
31	Madfeld	Margarethenhöhe	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2027
32	Madfeld	Röhlenstraße	Bernhard-Bartmann-Straße - Zufahrt Haus-Nr. 21	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2026
33	Messinghausen	An der Längere	Haus-Nr. 22 - 34	Neubau Gehweg	2026
34	Rösenbeck	Zur Weißen Frau	Komplett	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2028-2029
34	Scharfenberg	Bergstraße	Mittlere Straße - Hagedorn	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2027-2028
35	Scharfenberg	Kälberkamp 2. BA	zw. An der Sonder – einschl- Haus-Nr. 27	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2026
36	Scharfenberg	Mittlere Straße	Peter-Knaden-Straße - Bergstraße	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2027
37	Scharfenberg	Obere Straße	Peter-Knaden-Straße - Bergstraße	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2028
38	Scharfenberg	Peter-Knaden-Straße	Untere Straße - Beginn Außenbereich	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2025-2026
39	Thülen	Am Stemmel	Dionysiusstraße – Beginn Außenbereich	Straßenvollausbau m. Kanalsanierung	2026

Hinweis:

Prüfauftrag für den Zeitraum 2029 ff. für folgende Straßen:

- Bontkirchen, Am Hemberg
- Gudenhagen-Petersborn, Am Wolfsbruch
- Gudenhagen-Petersborn, Petersborn

Erläuterung der konkreten Straßenbaumaßnahmen: Straßenvollausbau m. Kanalsanierung

Bei einem Straßenvollausbau handelt es sich um die nachmalige Herstellung, grundhafte Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung der Teileinrichtungen (z. B. Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Straßenbeleuchtung, Straßenoberflächenentwässerung etc.) der jeweiligen beitragspflichtigen Anlage.

Ist der Straßenvollausbau mit einer Kanalsanierung verbunden, so erfolgt eine Erneuerung/Verbesserung des vorhandenen Kanals. Dies führt im Regelfall auch zu einer

Erneuerung bzw. Verbesserung der Straßenoberflächenentwässerung, wodurch ebenfalls eine Beitragspflicht ausgelöst werden kann.

c) Derzeit geplante Baumaßnahmen zur erstmaligen Herstellung nach BauGB und sonstige Maßnahmen (nur nachrichtlich)

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen zur erstmaligen Herstellung nach BauGB, die eine Beitragspflicht auslösen sowie sonstige Straßenbaumaßnahmen.

Nr.	Ortsteil	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr	Bemerkung
1	Altenbüren	Warenbergstraße	ab Haus-Nr. 19 - Unterm Warenberg	Endausbau Straße	2025	BauGB
2	Brilon	Marktstraße		Neubau Parkplatz	2026-2027	Sonstige
3	Brilon	Bleikaule	Komplett	Endausbau Straße	2027-2028	BauGB
4	Brilon	Lange Wenden / Jakobsberg (B-Plan Nr. 113)	Komplett	Endausbau Straße	2027	BauGB
5	Brilon	B-Plan Nr. 153 „Voßloh“		Neubau Erschließungsanlagen Wohngebiet	2025	BauGB
6	Brilon-Wald	Ginsterkopf		Neubau Erschließungsanlagen Wohngebiet	2026	BauGB
7	Madfeld	Eggenkopp	Komplett	Endausbau Straße	2026	BauGB
8	Messinghausen	An der Mühlentrift	Komplett	Endausbau Straße	2028	BauGB
9	Nehden	Fichtenweg	ab Haus Nr. 13 - 30	Endausbau Straße	2026	BauGB
11	Nehden	B-Plan Nr. 8 „Zum Marmorbruch“		Neubau Erschließungsanlagen Wohngebiet	2026	BauGB
12	Scharfenberg	Von-Weichs-Straße	Komplett	Endausbau Straße	2026	BauGB
13	Scharfenberg	Peter-Knaden-Straße		Außengebietsableitung	2025	Sonstige
14	Thülen	Bruchhausenstr.		Außengebietsableitung	2025	Sonstige
15	Thülen			Hochwasserrückhaltebecken	2025-2026	Sonstige

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW, wird im Sinne des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	März bis Dezember 2025
Kreis	Hochsauerlandkreis
Stadt/Gemeinde	Brilon

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht ihr/ihm der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Darüber hinaus finden sich weitere Regelungen zum Betreten von Grundstücken im Landesforstgesetz NRW (LFoG § 60) und im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW §§ 57 und 73). Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstaussweise oder Begleitschreiben.

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.^{*)} Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb –



Der Geologische Dienst NRW ist die geowissenschaftliche Einrichtung des Landes NRW. Wir erforschen den Untergrund und die Böden in NRW, sammeln alle Geo-Daten und stellen diese in Onlinediensten und Datenportalen frei zur Verfügung. Wir bewerten die Geo-Risiken, überwachen die Erdbebenaktivität und betreiben das Erdbebenalarmsystem NRW. Unsere Daten zum tieferen geologischen Untergrund liefern die Grundlage für die Nutzung von klimafreundlicher Erdwärme und für die Herausforderungen der Nachbergbauzeit. Wir erkunden die wertvollen Rohstoffe von NRW und monitoren ihre Gewinnung für eine nachhaltige und sichere Versorgung. NRW ist reich an Grundwasser, Heilquellen und Mineralwässern. Erschließung und Schutz des kostbaren Wassers gehen nicht ohne unser Know-how und unsere Daten. Wir beraten und liefern Geo-Daten zum Untergrund: für Gebäude, Straßen, Brücken, Staudämme, Tunnel, Bahngleise und Deponien. Wir unterstützen die Sicherung und Erschließung von herausragenden geowissenschaftlichen Objekten wie Höhlen, Felsen und besonderen Landschaftsformen. Land- und Forstwirtschaft vertrauen auf unsere Bodenkarten, auch für eine klimaangepasste Flächenbewirtschaftung. Geo-Daten sind unverzichtbar – für ein sicheres und lebenswertes NRW!

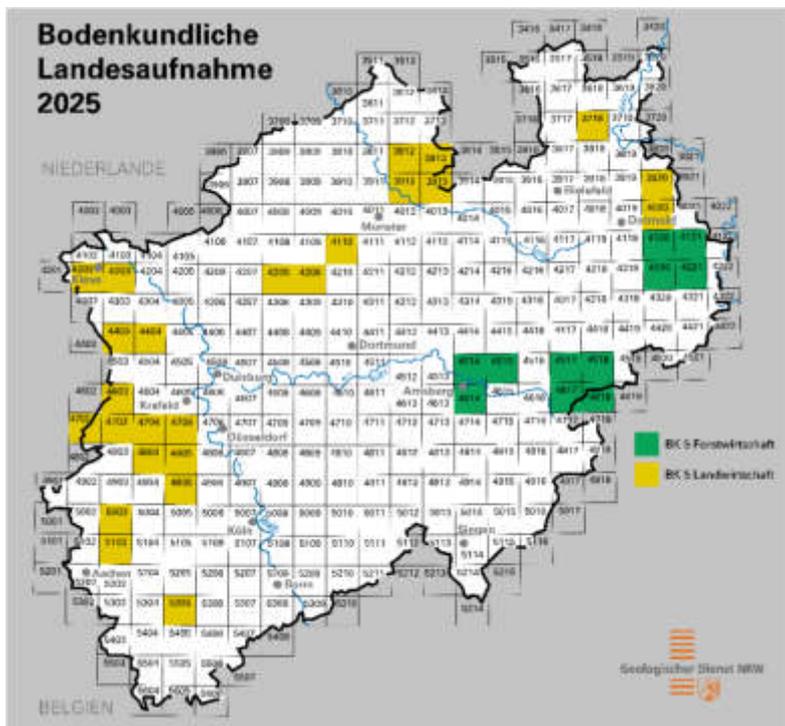
Bodenkartierung zur forstlichen Standorterkundung

2025 wird der Geologische Dienst NRW im Raum **Messinghausen** Bodenuntersuchungen in den Wäldern durchführen. Die Arbeiten umfassen Sondierungen (Handbohrungen) bis maximal 2 m Tiefe. Stellenweise werden auch Aufgrabungen angelegt, aus denen Bodenproben entnommen werden. Die Ergebnisse finden Eingang in Bodenkarten, die detaillierte Informationen zu den Wasser- und Nährstoffverhältnissen der Waldböden sowie zur Durchwurzelbarkeit des Untergrundes liefern.

Die Arbeiten sind Teil der forstlichen Standortkartierung, die vom Landesforstgesetz für sämtliche Wälder des Landes vorgeschrieben ist und seit vielen Jahren in Nordrhein-Westfalen durchgeführt wird.



Beurteilung der Bodeneigenschaften durch den Geologischen Dienst NRW



Der Grundgedanke der forstlichen Standortkartierung ist: Stabile Waldbestände entstehen nur dort, wo die Bäume optimal an die lokalen Boden- und Wasserverhältnisse, das Klima und das Relief angepasst sind. Sie können dann am ehesten Trockenperioden, Stürme, Luftverunreinigungen, Schädlingsbefall und andere widrige Umweltbedingungen verkraften und möglichst gute Erträge liefern.

Eine Liste der Verfahren finden Sie unter www.gd.nrw.de/bo_eb.htm

In Anbetracht des zu erwartenden Klimawandels kommt der forstlichen Standortkartierung eine besondere Bedeutung zu.

Die Untersuchungen werden im Auftrag des Landesbetriebes Wald und Holz NRW durchgeführt. Die Untersuchungsergebnisse dienen als Grundlage für die forstliche Beratung und für die sachgerechte Prüfung und Durchführung von Erst- und Wiederaufforstungen.

Unterstützen Sie bitte die Arbeiten des Geologischen Dienstes! Sie dienen auch Ihren Interessen!

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen

De-Greiff-Straße 195 • 47803 Krefeld
Fon: 02151 897-0
E-Mail: boden@gd.nrw.de
Internet: www.gd.nrw.de



Ihre bodenkundlichen Kontaktpersonen:

Bodenkundliche Landesaufnahme

Hr. Dr. Werner, M.Sc.
Fon: +49 (0) 2151 897-356

Fachinformationssystem Bodenkunde

Fr. Welsberg, Dipl.-Geow. in
Fon: +49 (0) 2151 897-201

Beratung Landes- und Regionalplanung, Bodenschutz

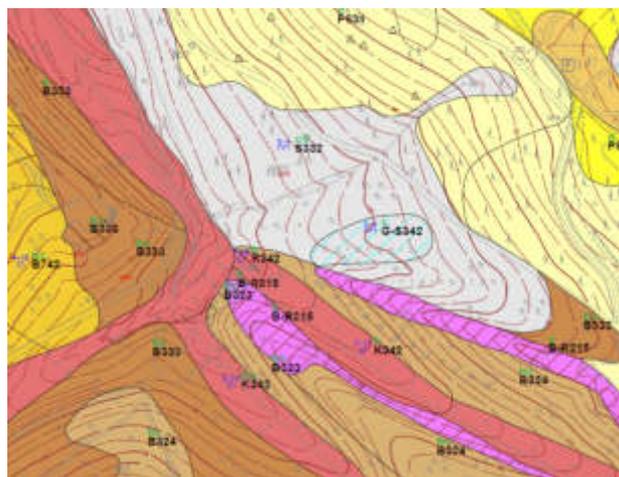
Hr. Dr. Miara, Dipl.-Geogr.
Fon: +49 (0) 2151 897-380

Bodenkarten im Internet (WMS) und WebGIS:

WebGIS: www.gd.nrw.de/pr_kd_wms_bk.htm



Weitere Informationen finden Sie unter:
www.gd.nrw.de



Ihre Kontaktperson vor Ort:

Max Happel
Fon: +49 (0) 2151 897- 498
+49 (0) 17646735550



Im Rahmen ihrer Arbeiten sind die Beschäftigten des Geologischen Dienstes NRW berechtigt, Grundstücke zu betreten und die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Auf forstliche und landwirtschaftliche Belange und die Nutzung der Grundstücke wird soweit wie möglich Rücksicht genommen. Falls dennoch durch die Arbeiten Schäden entstehen, werden diese nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass nicht alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer persönlich über die Kartierung informiert werden können. Kreise, Gemeinden und das zuständige Regionalforstamt erhalten vor Aufnahme der Geländearbeiten jeweils schriftliche Benachrichtigungen.

Beispiele unterschiedlicher Böden



Podsol

(durch säurebedingte
Stoffverlagerung geprägt)

Braunerde

(durch Eisenfreisetzung und
Tonmineralbildung geprägt)

Gley

(durch Grundwasser geprägt)

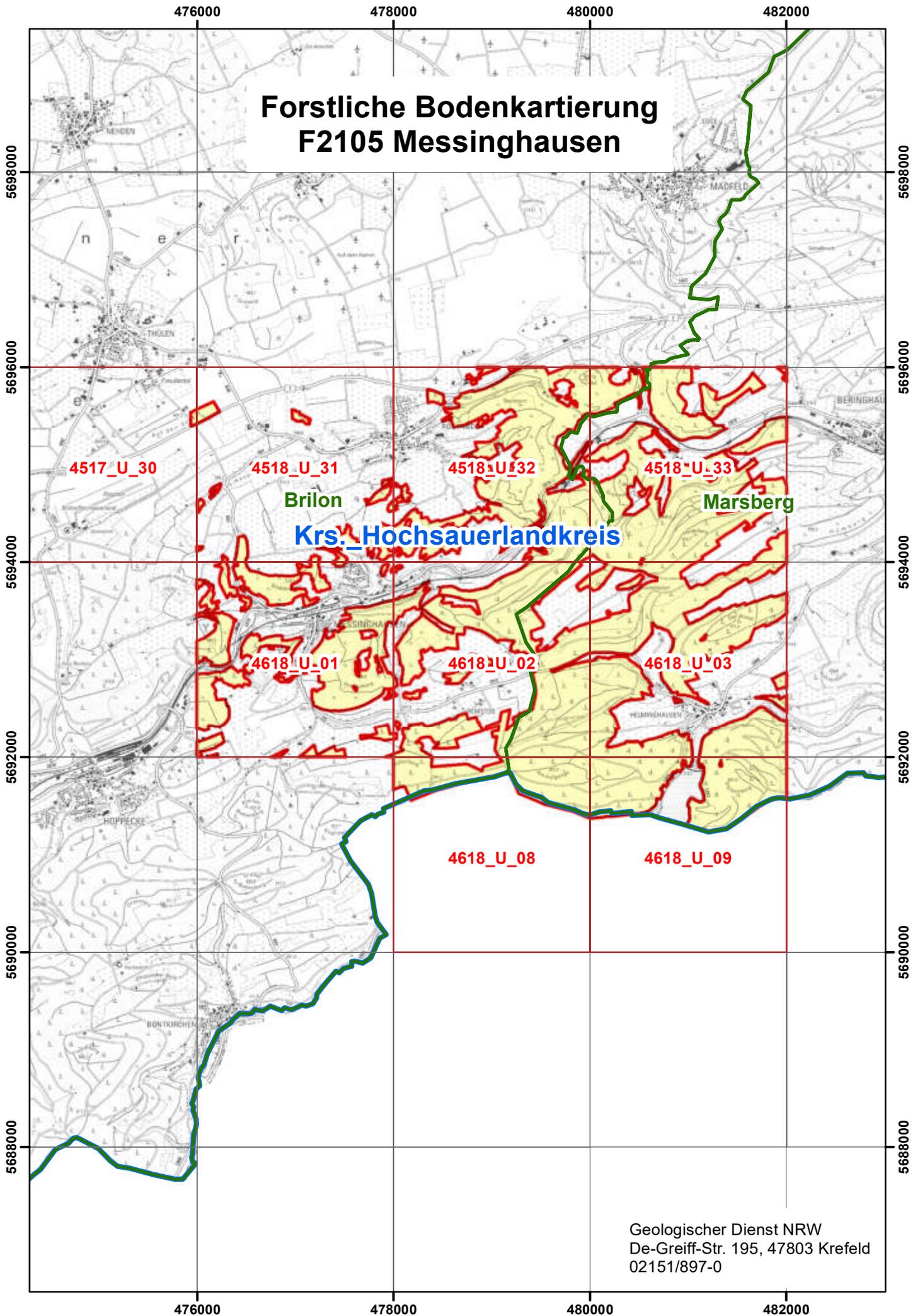
Pseudogley

(durch Staunässe geprägt)

Plaggenesch

(humoser Bodenauftrag)

Forstliche Bodenkartierung F2105 Messinghausen



Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2025

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Brilon mit Beschluss vom 06.02.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem:

Gesamtbetrag der Erträge auf	88.190.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	98.560.000 €

im **Finanzplan** mit dem:

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	78.035.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	91.365.000 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.575.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	28.755.000 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	31.500.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	640.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **18.000.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **58.486.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **10.370.000 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **25.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2025 werden durch Hebesatzsatzung festgesetzt. **Die Ausweisung erfolgt hier lediglich deklaratorisch.**

Hinweis zur Grundsteuer B: Anwendung differenzierter Hebesätze nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 1.1 | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 234 v.H. |
| 1.2 | für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke) auf | 550 v.H. |
| 1.3 | für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke) auf | 960 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf **434 v.H.**

§ 7

(entfällt: Haushaltssicherungskonzept)

§ 8

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW ist am 21.06.2007 vom Rat der Stadt Brilon beschlossen und auf 15.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt worden.

Brilon, den 06.02.2025

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 V GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 10.02.2025 angezeigt worden. Die Haushaltssatzung darf grundsätzlich frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden. Mit Schreiben vom 20.02.2025 hat der Landrat als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde zur Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen der Stadt Brilon Stellung genommen und gegen eine Bekanntmachung der Haushaltssatzung keine Bedenken geäußert.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschluss des Folgejahres (2026) im Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 34, 59929 Brilon, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.45 Uhr, Donnerstag: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 17:30 Uhr sowie Freitag: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der Haushaltsplan ist unter der Adresse www.brilon.de im Internet verfügbar.

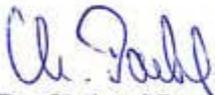
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen

dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 25.02.2025

Der Bürgermeister



(Dr. Christof Bartsch)